



An den Grossen Rat

SiD/075027

Basel, 7. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2007

Interpellation Nr. 6 Claude François Beranek betreffend 491 erstellter WB-Rapporte der Kantonspolizei

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Februar 2007)

Der Interpellant bezieht sich auf die sogenannten „WB-Rapporte“, welche die Polizei immer dann erstellt, wenn bei einem Wirtschaftsbetrieb der Verdacht auf Unregelmässigkeiten oder Gesetzesverstösse besteht. Der Interpellant vermutet weiter, dass diese Rapporte praktisch nie Folgen für fehlbare Wirtinnen oder Wirte zeitigen. Dies ist so nicht richtig, wie nachfolgend ausgeführt werden kann.

Richtig ist, dass nicht jeder WB-Rapport zu einer Verzeigung führt. So gibt es rapportierte Sachverhalte, die keinen Verstoss gegen eine Vorschrift darstellen - z.B. „Wirt wird betrunken angetroffen“ - oder nicht zwangsläufig mit einer Vorschriftsverletzung einhergehen. Als Beispiel sei hier der Fall erwähnt, in dem eine vorbeifahrende Polizeipatrouille nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit Licht in einem Lokal feststellt und rapportiert, es sich aber nachträglich herausstellt, dass nur noch Personal anwesend war oder Inventur durchgeführt wurde. Solche Rapporte führen logischerweise nicht zu einer Sanktion, sind den aufsichtsführenden Behörden aber trotzdem sehr willkommen. Feststellungen der Polizei, die zwar nicht einen Tatbestand im Sinne des Gesetzes betreffen, aber auf allgemeine Missstände hinweisen, können die Erkenntnis bringen, dass ein bestimmtes Lokal verstärkt beobachtet, mit dem Wirt Kontakt aufgenommen oder ein Problem – zum Beispiel im Gespräch mit Betreiber- und Anwohnerschaft – gelöst werden muss.

Auch führt nicht jeder rapportierte Missstand automatisch und unverzüglich zu einer Verzeigung. Als mildere Massnahmen kommen auch Ermahnungen und Verwarnungen zur Anwendung. In gewissen Fällen versuchen die zuständigen Amtsstellen, im Gespräch mit den Verantwortlichen eines Lokals und den betroffenen Anwohnenden, eine für alle Seiten gangbare Lösung zu erzielen. Erst als ultimo ratio wird die Schliessung eines Lokals verfügt. Diese Massnahme wurde in den letzten Monaten gegen je ein Lokal im St. Johann und im Kleinbasel ergriffen.

Weiter ist zu erwähnen, dass das Mitte 2005 in Kraft getretene Gastwirtschaftsgesetz auch Auswirkungen auf die hier angesprochene Thematik hat. Während früher Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften im Gastronomiebereich fast ausschliesslich durch den SiD-Bereich „Dienste“ (heute Bevölkerungsdienste und Migration) geahndet wurden, ist nach neuer Gesetzgebung in vielen Fällen, vor allem bei Lärmklagen, die Abteilung Lärmschutz

im Amt für Umwelt und Energie (Baudepartement) zuständig. Diese Amtsstelle bestimmt die zulässigen Öffnungszeiten und schränkt diese nötigenfalls - nicht zuletzt aufgrund von Polizeirapporten - ein, respektive verweigert erweiterte Öffnungszeiten.

Die geänderten Zuständigkeiten durch das neue Gastwirtschaftsgesetz und fehlende Kommunikation hinsichtlich des weiteren „Schicksals“ verfasster WB-Rapporte führten tatsächlich zu gewissen Irritationen. Diese Problematik wurde bereits vor Eingang der vorliegenden Interpellation erkannt, und es wurden erste Schritte unternommen, um Abhilfe zu schaffen.

Der Leiter des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration traf sich am 4. Dezember 2006 mit dem Leiter der Sicherheitsabteilung der Kantonspolizei zu einer diesbezüglichen Sitzung. Vereinbart wurde, eine erste Problemanalyse zu erstellen und die Anzahl der WB-Rapporte und der darauf beruhenden Sanktionen zu erheben. An einer zweiten Besprechung am 25. Januar 2007 wurde als erster Lösungsansatz beschlossen, eine Sachbearbeiterkonferenz der betroffenen Amtsstellen zu schaffen, mit dem Ziel, die Kommunikation zwischen den involvierten Abteilungen zu verbessern und die jeweiligen Bedürfnisse hinsichtlich Rapportierung, Information etc. besser zu definieren. In bereits vereinbarten Sitzungen werden auch die zuständigen Stellen des Baudepartements einbezogen.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation:

Ist es korrekt, dass in der Zeit vom 1. 1. - 31. 12. 2006 die Zahl von 491 WB-Rapporten durch die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt erstellt wurden? Wie verteilen sich diese auf die vier städtischen Polizeiwachen und Riehen/Bettigen?

Die Zahl ist, wie die untenstehende Aufstellung zeigt, richtig, wenn nur die einer Bezirkswache (BW) zurechenbaren Rapporte gezählt werden. Rapporte können aber auch von anderen Polizeiorganen (z.B. Fahndung, Bereitschaftszug) erstellt werden.

BW City	94
BW Ost	86
BW West	55
BW Kleinbasel	255
Riehen	1
übrige	27
<u>Total</u>	<u>518</u>

Ist es richtig, dass davon nur ein einziger Rapport, ein Lokal in der Webergasse betreffend, weiterverfolgt/abgehandelt wurde? Was geschah in den übrigen Fällen?

Dies entspricht nicht den Tatsachen. Jeder eingegangene Rapport wurde durch den SiD-Bereich Bevölkerungsdienste und Migration genauestens überprüft.

Für den in Frage stehenden Zeitraum musste das Verfahren in rund 200 Fällen aus den oben bereits beschriebenen Gründen (fehlender Tatbestand, Gesetzesverstoss nicht genügend belegt) eingestellt werden. Viele der in den Rapporten angesprochenen Probleme sind nicht in erster Linie rechtlicher, sondern gesellschaftlicher Natur oder zeigen die klassischen

Nutzungskonflikte im innerstädtischen Gebiet mit einer starken Mischung von Unterhaltungsbetrieben und Wohnnutzungen auf. Hier können nachhaltige Lösungen kaum mit Massnahmen wie Verwarnungen oder Verzeigungen gefunden werden, sondern am erfolgversprechendsten mit Gesprächen zwischen Betreiber- und Anwohnerschaft. Solche Gespräche werden - oft aufgrund entsprechender Polizeirapporte - von den zuständigen Amtsstellen (Community Policing der Kantonspolizei, Bereich Bevölkerungsdienste und Migration, Amt für Umwelt und Energie) vermittelt, organisiert und geleitet. Allerdings ist in innerstädtischen Mischgebieten immer mit gewissen Nutzungskonflikten zu rechnen, die durch Vollzugsmassnahmen nicht gänzlich verhindert werden können.

In knapp 180 Fällen wurde der Rapport aufgrund der Zuständigkeitsregeln einer anderen Dienststelle übermittelt. In den allermeisten Fällen (im Berichtszeitraum rund 160) betraf dies die Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie. Andere Adressaten waren das Bauinspektorat oder das Lebensmittelinspektorat.

Die verbleibenden knapp 80 Rapportfälle führten zu den folgenden Massnahmen des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration:

Entzug Betriebsbewilligung	4
Verzeigungen an das Strafgericht	10
Gebührenpflichtige Verwarnungen	30 (total CHF 18'000)
Schriftliche Ermahnungen	20
Gespräche am „Runden Tisch“	14

Die Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie führt keine Statistik über eingegangene Rapporte und deren Bearbeitungsstand. Sämtliche Rapporte werden aber geprüft und in geeigneter Form bearbeitet. Rapporte, die in einem direkten Zusammenhang mit einem Restaurationsbetrieb stehen, sind für diese Abteilung von grosser Bedeutung. Bestehen mehrere Rapportierungen, kann dies dazu führen, dass ein Gesuch um verlängerte Öffnungszeiten abgelehnt wird oder die Öffnungszeiten des entsprechenden Betriebs gekürzt werden. Eine Häufung von Rapporten kann weiter dazu führen, dass ein Strassenzug, der für verlängerte Öffnungszeiten vorgesehen ist, wieder zurückgestuft wird.

Ein weiteres Problem, mit dem sich die Abteilung Lärmschutz konfrontiert sieht, sind Musikdarbietungen in Restaurants, die dafür ungeeignet sind (was regelmässig zu Beschwerden aus der Anwohnerschaft führt), aber bisher nie innerhalb eines Verfahrens (Baubewilligung, Gesuch um Betriebscharakteränderung, Gesuch für verlängerte Öffnungszeiten usw.) auf eine solche Eignung hin untersucht werden konnten. In solchen Fällen muss die Abteilung Lärmschutz in mühsamer Kleinarbeit ein Verfahren auslösen und die dafür notwendigen Abklärungen tätigen. Oft schlägt die Betreiberschaft dann den Rechtsweg ein, was zusätzlich zu Verzögerungen und grossem Aufwand führt. Über all diese Vollzugsaktivitäten informiert die Abteilung Lärmschutz den Bereich Bevölkerungsdienste und Migration sowie die Sicherheitsabteilung der Kantonspolizei.

Wer hat diese Entscheidungen getroffen und basierend auf welchen Grundlagen?

Die Massnahmen, welche von „Bevölkerungsdienste und Migration“ getroffen werden, basieren auf der Grundlage des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der dazu gehörenden Verordnung.

Die Massnahmen, die das Amt für Umwelt und Energie Abteilung Lärmschutz auslöst, basieren auf dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV).

Wie gross ist der ungefähre zeitliche Aufwand zur Erstellung von fast 500 Rapporten?

Inklusive Kontrolle vor Ort und allfälligen zusätzlichen Erhebungen ist für einen Rapport mit einem Zeitaufwand zwischen drei und vier Stunden zu rechnen.

Wie gross ist der finanzielle Ausfall durch die nicht ausgeführten Verzeigungen?

Von einem „finanziellen Ausfall“ kann nicht gesprochen werden. Wenn keine Verzeigung erfolgt, so deshalb, weil kein rechtsgenügender Tatbestand vorliegt oder eine andere Massnahme (Ermahnung, Verwarnung, Runder Tisch) angezeigt ist.

Wie beurteilt der RR den Motivationsverlust, speziell bei jüngeren Polizisten, die einen Verstoss feststellen, den nötigen Rapport ausstellen, danach aber eine Konsequenz für den betroffenen Betrieb ausbleibt?

Wie oben ausgeführt, ist es keineswegs so, dass die Konsequenzen für fehlbare Betriebsinhaber ausbleiben. Tatsächlich ist festzustellen, dass der rapportierende Polizist keine Rückmeldung erhält und nicht feststellen kann, ob sein Rapport Folgen für das betreffende Lokal zeitigt. Dieses Problem ist - wie bereits erwähnt - erkannt und soll durch verbesserte Kommunikation behoben werden.

Es sei mehrmals vorgekommen, dass Polizisten beim Auftauchen in gewissen Gaststätten/Etablissements bereits ausgelacht wurden. Dies im Wissen, dass eine Konsequenz ausbleibt. Ist dies wirklich geschehen?

Vereinzelt gab es solche Meldungen von Mitarbeitenden der Sicherheitsabteilung. Dies führte zum bereits beschriebenen Vorgehen und den gemeinsamen Lösungsbestrebungen der Leiter Sicherheitsabteilung sowie Bevölkerungsdienste und Migration.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin



Dr. Eva Herzog

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss